

Bebauungsplan „Mühlbergstraße“ – Offenlage vom 24.02.2014 – 28.03.2014

Abwägungstabelle

von	Anregungen und Einwendungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Deutsche Telekom GmbH (22.05.2014)</p>	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Beschädigungen der Leitungen sind zu vermeiden; der Zugang ist freizuhalten.</p>	<p>Da lediglich der vorhandene Weg für den Radverkehr freigegeben werden soll, sind die Telekomleitungen von der Planung nicht berührt.</p>
<p>Bürger 1 (24.03.2014)</p>	<p>I Eigentumsverhältnisse 1. Die Mühlbergstraße (Fl. Nr. 20162) steht, soweit sie im Plangebiet liegt, im Eigentum meiner Mandantin. Dies wird zwar von der Stadt Pforzheim bestritten, die selbst das Eigentum beansprucht. Meine Mandantin hat jedoch nicht nur in ihrer Äußerung vom 30. April 2010, auf deren gesamten Inhalt hier verwiesen wird, sondern auch in den Verfahren vor dem Amtsgericht Pforzheim- 8 C 184/10 - (Schriftsatz vom 24.10.2010), dem Verwaltungsgericht Karlsruhe - 2 K 711/11 - (Schriftsätze vom 18.08.2011 und vom 20.05.2012) und dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg - 5 S 1429/12- (Schriftsatz vom 15.08.2012) im Einzelnen dargelegt, dass ihr insoweit das Eigentum an der Mühlbergstraße zusteht. Auf diese Darlegungen wird hier ebenfalls verwiesen.</p> <p>Es wird beantragt, die gesamten Akten der genannten Verfahren einschließlich der genannten Schriftsätze und den Anlagen zu diesen Schriftsätzen zum Planaufstellungsverfahren beizuziehen.</p> <p>Dem steht nicht entgegen, dass im Urteil vom 23. Mai 2012- 2 K 711/11 - das VG Karlsruhe und im Beschluss vom 31. Januar 2013 der VGH die Auffassung äußern, Eigentümerin sei die Stadt Pforzheim. Diese Auffassung nimmt an der Rechtskraft des Urteils nicht teil. Da es sich um kein Feststellungs-, sondern um ein Leistungsurteil handelt, sind die Ausführungen des Gerichts zu den Eigentumsverhältnissen weder Gegenstand des Tenors noch ist deren Heranziehung zu dessen eindeutiger Ermittlung erforderlich. Das Eigentum der Stadt Pforzheim ist daher bislang nicht rechtskräftig festgestellt (vgl. Clausen in Schach u. a., VwGO, § 121 Rn. 50 m. w. N.).</p>	<p>Die Mühlbergstraße befindet sich im Eigentum der Stadt. Dies ist durch eine entsprechende Eintragung ins Grundbuch belegt. Eine weitere Aktenstudie ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Im Übrigen wird auch auf die Tabelle aus der frühzeitigen Beteiligung vom 05.12.2013 verwiesen.</p>

	<p>Unmittelbar an das Grundstück Fl. Nr. 20162 (Mühlbergstraße) grenzen in nördlicher Richtung das Grundstück Fl. Nr. 20163/1 und in südlicher Richtung das Grundstück Fl. Nr. 20163 an. Das Eigentum meiner Mandantin an diesen beiden Grundstücken wird von der Stadt Pforzheim nicht bestritten.</p> <p>Das Grundstück Fl. Nr. 20163/1 (Mühlbergstraße 1) ist mit einem Wohngebäude bebaut, das meine Mandantin zusammen mit ihrem Ehemann bewohnt. Im Bereich des ersten Obergeschosses ist das Wohngebäude über die dortige Wegfläche der Mühlbergstraße gebaut.</p> <p>Das Grundstück Fl. Nr. 20163 (Mühlbergstraße 6) ist mit zwei Betriebsgebäuden bebaut. Auch bei dem Gebäude, das in der Planzeichnung mit "Whs" bezeichnet wird, handelt es sich um ein Betriebsgebäude, das allerdings, für landwirtschaftliche Gebäude nicht ungewöhnlich, auch einen Wohnteil aufweist.</p> <p>Sämtliche Baulichkeiten genießen Bestandsschutz.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>3. In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass die Festsetzung eines über ein privates Anwesen verlaufenden öffentlichen Fußweges nur dann gerechtfertigt ist, wenn die für ihn sprechenden städtebaulichen Allgemeinbelange die entgegenstehenden Interessen des Eigentümers deutlich überwiegen (VGH BW, Urt. v. 20.07.2000- 8 S 2592/99- juris; ähnlich BayVGH, Urt. v. 18.07.2002- 1 N 98.3711 - juris). Von einem derart "deutlichen Überwiegen" kann im vorliegenden Fall keine Rede sein. Es ist vielmehr bereits äußerst fraglich, ob bloße Wünsche eines Vereins von Radfahrern als "städtebauliche Allgemeinbelange" anzuerkennen sind.</p> <p>Die zitierte Rechtsprechung des baden-württembergischen Verwaltungsgerichtshofs zu Fußwegen muss erst recht gelten, wenn wie hier auch noch ein Radweg geschaffen werden soll. Die Beeinträchtigungen des Eigentümers werden dadurch um ein Vielfaches erhöht. Die Planung ist auch dann rechtswidrig, wenn man mit der Stadt Pforzheim annehmen würde, dass der Planbereich im Eigentum der Stadt steht. Die Beeinträchtigungen für das Eigentum meiner Mandantin an den angrenzenden Grundstücken werden dadurch nicht geringer. Die Situation stellt sich ebenso dar wie in dem vom VGH BW entschiedenen Fall: Auch das Grundstückseigentum meiner Mandantin soll durch die öffentliche Verkehrsfläche "nahezu mittig durchschnitten" werden. Das einheitliche Wohn-</p>	<p>Die Mühlbergstraße ist Eigentum der Stadt Pforzheim und ist insbesondere für den touristischen Radweg erforderlich. Sie ist Bestandteil des überregionalen Heidelberg – Schwarzwald – Bodensee – Radweges. Dieser soll soweit wie möglich am Wasser entlang geführt werden. Alternative Routen umfahren das touristisch und landschaftlich attraktive Wegestück durch den Ortskern am idyllischen Nagoldufer entlang mit der historischen Bogenbrücke, dem Wehr und dem alten Flößerhaus sowie der ehemaligen Mühle. Die Route durch die Mühlbergstraße hat wirtschaftliche Vorteile für die örtliche Gastronomie, da im weiteren Verlauf zwei Gaststätten liegen.</p> <p>Ein Durchschneiden des Anwesens erfolgt nicht, da die Mühlbergstraße bereits im Eigentum der Stadt ist und als Fußweg genutzt wird. Durch den geplanten Radverkehr wird das Anwesen nicht in erheblicher Weise in Mitleidenschaft gezogen.</p>

	<p>und Betriebsanwesen wird dadurch in ganz erheblicher Weise in Mitleidenschaft gezogen (vgl. VGH BW, a. a. O., Rn. 27).</p> <p>Der VGH hat a. a. O. im Übrigen zu Recht auf die "mittige Durchschneidung" abgestellt, obwohl das Grundstück der Antragstellerin nur in relativ geringem Umfang in Anspruch genommen wurde.</p>	
	<p>II. Landwirtschaftlicher Betrieb</p> <p>1. Darüber hinaus würde die Planung, sollte sie beschlossen werden, den Bestand des landwirtschaftlichen Betriebs meiner Mandantin gefährden. Näheres ergibt sich aus den beiden Schreiben des Bauernverbandes Enzkreis e.V. vom 18.02.2010 und vom 29.04.2010, die in der ausliegenden "Informationstabelle" zitiert sind, sowie aus dem weiteren Schreiben des Bauernverbandes Enzkreis e. V. vom 13.05.2012, das meine Mandantin in dem o. g. Verfahren vor dem VG Karlsruhe-2 K 711/11 - mit Schriftsatz vom 20.05.2012 als Anlage B 27 vorgelegt hat. Auf den gesamten Inhalt dieser Schreiben wird hier verwiesen. Meine Mandantin führt ihren Betrieb im Nebenerwerb, wie dies auch bei ca. zwei Drittel der anderen landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg der Fall ist. Die Hofstelle weist ausgeprägte Steilhänge auf, die auf die extensive Bewirtschaftung durch Ziegen angewiesen sind. Die von meiner Mandantin idealerweise realisierte Offenstallhaltung der im Aufbau begriffenen Herde von derzeit 15 Ziegen entspricht den heutigen Anforderungen an eine tiergerechte Haltungsform. Das vom Bauernverbandes Enzkreis e.V. begleitete Betriebskonzept, das der Stadt Pforzheim vorliegt, sieht die Haltung von 30 Ziegen zur Fleischproduktion für den örtlichen Markt vor.</p> <p>Es handelt sich entgegen der Auffassung der Stadt Pforzheim auch um einen auf Gewinnerzielung gerichteten Betrieb und nicht um bloße Hobbytierhaltung. Mit dem Stadtgebiet Pforzheim ist ein aufnahmefähiger Markt vorhanden. Eine bestimmte "Mindestgröße" ist für landwirtschaftliche Betriebe nicht vorgeschrieben. Dass die bisherigen Flächen ausreichen, wird schon dadurch belegt, dass der Betrieb nun schon seit vier Jahren von meiner Mandantin fortgeführt wird. Im Übrigen beabsichtigt meine Mandantin, wie der Stadt Pforzheim bekannt ist, den Erwerb und die Pacht weiterer Grünlandflächen, so dass ein weiteres Produktionswachstum möglich ist. Auch die Einrichtung von Feldställen ist beabsichtigt. Der Betrieb wird derzeit nur deshalb im derzeitigen</p>	<p>Ob es sich bei der ausgeübten Nutzung auf der kleinen Fläche von nur 0,3 ha um eine landwirtschaftliche Nutzung handelt sei dahingestellt.</p> <p>Jedenfalls ist eine Fortführung der ausgeübten Nutzung möglich. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auch mit einem Radweg in zumutbarer Weise möglich. Schon zu Zeiten der früheren Reitpferdehaltung wurde die Mühlbergstraße als Radweg genutzt. Es ist folglich nicht erkennbar, dass die Nutzung des Durchgangswegs für Radverkehr eine landwirtschaftliche Nutzung des Anwesens verunmöglichen wird. Eventuell auftretende Konflikte können durch entsprechende Verkehrsregelungen entschärft werden.</p> <p>Die Belange des Tourismus und der Wirtschaft sowie die in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegten Belange des Verkehrs unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung erfordern an dieser Stelle eine gewisse Einschränkung der Belange der Landwirtschaft. Die Belange der an dieser Stelle entwickelbaren Landwirtschaft werden jedoch ausreichend gewahrt, da die Ausübung der Landwirtschaft in dem gegebenen Rahmen in zumutbarer Weise möglich bleibt. Radweg und Tierhaltung schließen sich nicht aus, sondern sind, wie in der Vergangenheit auch, parallel möglich.</p> <p>Im Schreiben des Bauernverbandes vom 13.05.2012 wird lediglich festgestellt, dass eine Freigabe der Mühlbergstraße für den öffentlichen Verkehr das</p>

	<p>Umfang betrieben, weil aufgrund des laufenden Planaufstellungsverfahrens (und der damit in Zusammenhang stehenden Gerichtsverfahren) keine Planungssicherheit für meine Mandantin gegeben ist. Für die Zukunft plant meine Mandantin ferner u. a. eine Pensionspferdehaltung. Hierfür sind bereits Stallungen mit insgesamt 6 Pferdeboxen vorhanden. Eine Wanderreitstation für Ferien auf dem Bauernhof mit 4 Betten soll aufgebaut werden, wofür der Wohnteil des Wirtschaftsgebäudes mit den auf die Mühlbergstraße führenden Treppenstufen und dem von der Stadt Pforzheim beanstandeten Geländer dienen soll. Auch die Haltung von Federvieh ist vorgesehen. Derzeit betreibt meine Mandantin auf ca. 1 ha landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung, die der Futtergrundlage für die eigenen Tiere dient. Dies alles ist der Stadt Pforzheim seit vielen Jahren bekannt. Dass "abfall-, bau- und naturschutzrechtliche Vorgaben" von dem Betrieb nicht eingehalten werden, ist unzutreffend. Die Stadt Pforzheim kann auch kein einziges konkretes Beispiel anführen, in dem solche Vorgaben einmal nicht eingehalten worden seien.</p> <p>2. Soweit die Begründung ausführt, beim Landwirtschaftsamt Pforzheim sei ein solcher Betrieb nicht "registriert", ist dies irreführend. Es ist nirgends vorgeschrieben, einen landwirtschaftlichen Betrieb beim Landwirtschaftsamt registrieren zu lassen. Auch gibt es keinerlei gesetzliche Zuständigkeit irgendeiner Stelle, auch nicht des Landwirtschaftsamts Enzkreis, eine bestimmte Wirtschaftsweise als "ordnungsgemäße Landwirtschaft" einzustufen. Tatsächlich besteht der Betrieb und wird rechtmäßig geführt. Soweit der vorliegende Entwurf annimmt, es gehe nur um eine "zukünftige" landwirtschaftliche Nutzung oder behauptet, eine solche Nutzung sei lediglich für die Zukunft "beabsichtigt", ist dies nachweislich unzutreffend. Der Betrieb verfügt über eine Betriebsnummer bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, bezahlt Beiträge für die Tierhaltung und die Flächenbewirtschaftung, macht seine jährlichen Betriebsmeldungen im Online-System, gibt jährlich die Steuererklärung für Landwirte ab usw. Im Übrigen bezeichnet auch Zi. 8. 2 der Begründung zu dem nach wie vor in Geltung befindlichen Bebauungsplan "Weißenstein- Altortslage" vom 28.02.1989 der Stadt Pforzheim die Grundstücke meiner Mandantin ausdrücklich als "das landwirtschaftliche Anwesen am Nagoldufer", dessen "Bestand zu sichern" sei. Meine Mandantin betreibt auf ihren Grundstücken eine Landwirtschaft im Nebenerwerb. Wie der Bauernverband Enzkreis e. V. am 18.02.2010 bestätigt, sind gefährliche Situationen bei einer Ausweisung der Mühlbergstraße als Fahrradweg</p>	<p>Betriebskonzept in Frage stellte. Da die Straße jedoch nicht für den Kfz-Verkehr freigegeben wird, bleibt die betriebliche Nutzung möglich.</p> <p>Im Übrigen wird auch auf die Tabelle aus der frühzeitigen Beteiligung vom 05.12.2013 verwiesen.</p>
--	---	---

	<p>vorprogrammiert. Eine Freigabe der Mühlbergstraße für den öffentlichen Verkehr würde, wie der Bauernverband in einem weiteren Schreiben vom 13.05.2012 im Einzelnen darlegt, das Betriebskonzept meiner Mandantin in Frage stellen und "durch die mögliche Gefährdung von Verkehrsteilnehmern und Tieren unmöglich" machen.</p>	
	<p>3. Die Ziegenherde, die zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung mehrfach täglich den Weidegrund wechseln und dafür die Mühlbergstraße überqueren muss, wird mehrfach täglich gefährdet und stellt umgekehrt ebenfalls eine Gefahr für die Radfahrer dar. Schon deshalb ist die von der Verwaltung vorgeschlagene Lösung, einen Viehtrieb über die Mühlbergstraße "ggf. auch durch kurzzeitige Sperrung des Weges, wie sonst auch auf Landstraßen üblich", zu ermöglichen, offensichtlich ungeeignet.</p>	<p>Auch ein täglicher Viehtrieb über die Mühlbergstraße ist ggf. auch durch kurzzeitige Sperrung des Weges, wie sonst auch auf Landstraßen praktiziert, ohne Probleme möglich.</p>
	<p>III. Erschließungsfunktion und Funktion als Wirtschafts- und Betriebsweg 1. Bis 2007 wurde die Mühlbergstraße bei den Behörden als Privatweg geführt. Sie führt nur zur ehemaligen Mühle. Für jeden, der nicht das Anwesen meiner Mandantin erreichen will, stellt die Mühlbergstraße einen Umweg dar. Unzutreffend und irreführend ist daher die Behauptung, die Mühlbergstraße habe "ausschließlich für den Rad- und Fußverkehr" Bedeutung, wie es in der Stellungnahme der Verwaltung (S. 16) heißt. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten und der Lage der Grundstücke ist die Mühlbergstraße der zentrale Betriebsweg für die Landwirtschaft. Türen und Tore der bestehenden Gebäude führen ebenso unmittelbar auf die Mühlbergstraße wie Auf- und Abgänge zu den Grundstücken. Von dort aus muss die Andienung von Futter und die Bewirtschaftung der Weiden erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Mühlbergstraße hat zweifelsohne Erschließungsfunktion für das Anwesen Mühlbergstraße 1 und dient hier auch dem Betrieb.</p>
	<p>2. Über die Mühlbergstraße erfolgt darüber hinaus die Erschließung des Anwesens meiner Mandantin, sowohl des Wohnhauses als auch des landwirtschaftlichen Betriebes. Eine vom Verkehr auf der Mühlbergstraße unabhängige eigene Zufahrt zu den Betriebsgebäuden gibt es nicht. Da auch keine Wendemöglichkeit für anführende Kraftfahrzeuge besteht, muss derjenige, der mit einem Pkw oder Lkw anfährt, bei der Abfahrt auf ca. 110 Metern rückwärts gegen den Radverkehr den steilen Mühlberg hinauffahren. Die Abfahrt vom Grundstück ist einschließlich der Einfahrt in die gefährliche Kreuzung am Brückenkopf, in die steil bergan</p>	<p>Durch die Mühlbergstraße verlief Jahre lang der Nagoldtalradweg. In dieser Zeit hat sich gezeigt, dass Radverkehr in der Mühlbergstraße möglich ist. Ein signifikantes Unfallgeschehen konnte zu keinem Zeitpunkt dokumentiert werden, weder in den Unfallkarten der Polizeidirektion noch in der Aktenlage des Amtes für öffentliche Ordnung.</p>

	<p>rückwärts eingefahren werden muss, an sich schon höchst gefährlich. Es würde die meisten Fahrzeugführer überfordern, dabei auch noch auf Radverkehr zu achten. Die damit verbundenen verkehrsgefährdenden Situationen im Begegnungsverkehr zwischen Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, beispielsweise wenn Pkw, Lieferwagen oder Lkw eines Briefkuriers oder eines Lieferanten rückwärts auf dem Mühlberg fahren, hat die vorliegende Planung in keiner Weise berücksichtigt (vgl. hierzu auch VG Ansbach, Urteil vom 04.04.2008- AN 10 K 07.02485- juris, Rn.45).</p>	<p>Radfahrer, welche die Gefällestrecke der Mühlbergstraße vor dem Anwesen benutzen, sind sich dieser Gefahr bewusst und fahren entsprechend. Die Strecke ist übersichtlich. Auf dem Teilstück der Mühlbergstraße mit dem stärksten Gefälle beträgt die Breite mindestens 3 m und es sind keine nennenswerten Randnutzungen vorhanden.</p>
	<p>IV Gefahrenlage am Mühlberg</p> <p>1. Die Mühlbergstraße weist vor der Bogenbrücke ein extremes Eingangsgefälle von ca. 24% auf, verbunden mit einer für die von der Belremstraße anfahrenen Radfahrer uneinsehbaren Linkskurve. Sie weist am Mühlberg ansonsten ein immer noch sehr steiles Gefälle von ca. 16% auf. Der gesamte Bereich des extremen Gefälles (von ca. 16% bis ca. 24%) beläuft sich auf ca. 100 m. Im unmittelbaren Anschluss daran führt die Mühlbergstraße unter dem "Überbau" des Wohnhauses hindurch und durchquert das Anwesen meiner Mandantin. Diese Radwegführung ist damit deutlich steiler, gefährlicher und unübersichtlicher als die beiden Varianten durch die Krähenekstraße und über die Bogenbrücke.</p> <p>2. Abwegig ist die Annahme, dass sich alle Radfahrer, welche die Gefällestrecke der Mühlbergstraße vor dem Anwesen meiner Mandantin derzeit illegal benutzen, dabei der erheblichen Gefahr bewusst seien und ihr Fahrverhalten dementsprechend anpassen würden. Dies widerspricht zum einen der Lebenserfahrung und zum anderen auch dem in der Vergangenheit schon mehrmals konkret beobachteten Vorfällen, zu denen es kam, obwohl der Fahrradverkehr auf der Mühlbergstraße bislang verboten ist. Erst recht ist nach der beabsichtigten Legalisierung der Radwegnutzung, die zu einer drastischen Zunahme des Radverkehrs führen wird, ein Unfälle vermeidendes vorsichtiges und rücksichtsvolles Verhalten aller Radfahrer auszuschließen.</p>	<p>Durch die Mühlbergstraße verlief Jahre lang der Nagoldtalradweg. In dieser Zeit hat sich gezeigt, dass Radverkehr in der Mühlbergstraße möglich ist. Ein signifikantes Unfallgeschehen konnte zu keinem Zeitpunkt dokumentiert werden, weder in den Unfallkarten der Polizeidirektion noch in der Aktenlage des Amtes für öffentliche Ordnung.</p> <p>Radfahrer, welche die Gefällestrecke der Mühlbergstraße vor dem Anwesen benutzen, sind sich dieser Gefahr bewusst und fahren entsprechend. Die Strecke ist übersichtlich. Auf dem Teilstück der Mühlbergstraße mit dem stärksten Gefälle beträgt die Breite mindestens 3 m und es sind keine nennenswerten Randnutzungen vorhanden.</p> <p>Von daher werden wahrscheinlich keine Konflikte auftreten. Sollte es dennoch zu Konflikten mit Anliegern insbesondere auch im Zusammenhang mit der Tierhaltung kommen, was nicht völlig ausgeschlossen werden kann, lassen sich diese außerhalb des Bebauungsplanverfahrens lösen.</p>
	<p>V Angebliche frühere Nutzung als Radweg</p> <p>Soweit es im Entwurf der Begründung heißt, die Mühlbergstraße sei "bis Ende 2009 als Fuß- und Radweg genutzt" worden, entsteht dadurch ein unzutreffender Eindruck. Richtig ist vielmehr, dass Radverkehr rechtlich zu keinem Zeitpunkt auf</p>	<p>Durch die Mühlbergstraße verlief Jahre lang der Nagoldtalradweg. Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt, um die planungsrechtliche Grundlage dafür zu schaffen, den Radweg wieder durch die Mühlbergstraße zu führen.</p>

	<p>der Mühlbergstraße zulässig war und bis heute unzulässig ist. Soweit in der Vergangenheit gelegentlich Radverkehr auf der Mühlbergstraße stattfand, geschah dies unter Verstoß gegen geltendes Planungs-, Straßen- und Straßenverkehrsrecht. Dies verschweigt leider der vorliegende Entwurf. Fußgängerverkehr wurde zwar planungsrechtlich – erstmals - durch den nach wie vor in Geltung befindlichen Bebauungsplan "Weißenstein - Altortslage" vom 28.02.1989 zugelassen. Straßenrechtlich fehlt es jedoch an der erforderlichen Widmung. Die Fiktion des § 5 Abs. 6 StrWG BW greift schon deshalb nicht, weil die Straße nicht auf Grund eines förmlichen Verfahrens für den öffentlichen Verkehr angelegt wurde. Daher ist auch die Regelung durch die derzeitige Beschilderung rechtswidrig, die im Übrigen keineswegs Radverkehr, sondern ausschließlich Fußgängerverkehr auf der Mühlbergstraße zulässt.</p> <p>Mindestens bis zum Ende des Jahres 2000 bestand auch eine Schranke am Mühlberg, um sicherzustellen, dass die Mühlbergstraße nur als Zufahrt und Wirtschaftsweg für die Grundstücke Fl. Nr. 20163/1 und Fl. Nr. 20163 zur Verfügung steht, die heute unstreitig im Eigentum meiner Mandantin stehen. Zu diesem Zweck war ferner ein Verkehrsschild mit dem Zeichen 250 der StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) aufgestellt. Die Absperrschranke begründete gemäß § 25 Abs. 4 StVO auch für Fußgänger ein Verbot, die Straßenfläche zu betreten. Später hat die Stadt Pforzheim zwar rechtswidrig ein Verkehrsschild mit der Anordnung "Sackgasse mit anschließendem Rad- und Fußweg" aufgestellt, dieses während der Anhängigkeit des von meiner Mandantin geführten Verwaltungsstreitverfahrens vor dem VGH Baden-Württemberg (Az. 5 S 2003/09) am 05.11.2009 wieder entfernt.</p>	
	<p>VI Unzureichende und im Entwurf zu breit dargestellte Wegesbreite.</p> <p>Im Entwurf der Planzeichnung wird die für einen Fuß- und Radweg zur Verfügung stehende Breite der Mühlbergstraße mit durchweg mindestens 3,00 m deutlich zu hoch angegeben. Der zur Verfügung stehende Weg ist deutlich schmaler, bis zu teilweise nur 2,50 m. Da an den Rändern des Weges keine Ausweichmöglichkeiten bestehen, ist die Mühlbergstraße für einen Fuß- und Radweg mit Gegenverkehr (zumal mit dem hohen Verkehrsaufkommen des Radfernverkehrs) ungeeignet. Die Planzeichnung vermittelt hier schon deshalb den Eindruck eines deutlich zu breiten Weges, weil dort weder die auf der Mühlbergstraße liegenden Stützmauern noch der von der Stadt selbst angebrachte Zaun erkennbar sind. Schon deshalb ist der</p>	<p>Die Abgrenzung des Plangebietes orientiert sich am Flurstück der Mühlbergstraße und im oberen Verlauf an der Katastertopographie. In einer planungsrechtlichen „Straßenverkehrsfläche“ können sich auch Stützmauern und Zäune befinden. Die Breite ist für Fußgänger- und Radverkehr ausreichend.</p>

	zur Verfügung stehende Weg deutlich schmaler als im Entwurf angegeben. Die fehlenden Ausweichmöglichkeiten machen den Weg schließlich auch für reinen Fußgängerverkehr ungeeignet, weil die Fußgänger z. B. durch Maschinen und Fahrzeuge gefährdet werden, ohne dass ausreichender Sicherheitsraum zur Verfügung steht.	
	<p>VII Fehlende Alternativenprüfungen</p> <p>Als sich aufdrängende Alternative kommt im vorliegenden Fall eine Trassenführung an der B 463, am Nagoldfreibad entlang, unter der Bogenbrücke hindurch bis zur nächsten Brücke in Betracht. Diese Alternative wurde auch im Stadtrat schon angesprochen. Diese bislang nicht geprüfte Alternative ist in die Abwägung mit einzubeziehen.</p> <p>Bereits im Schreiben vom 30. April 2010, auf dessen gesamten Inhalt nochmals verwiesen wird, hat meine Mandantin die Nachteile der Mühlbergstraße gegenüber den geprüften Alternativen dargelegt. Sie hat ferner darauf hingewiesen, dass die Kombination über die Route Krähenneckstraße als südliche Route und über die Bogenbrücke in Richtung Norden als ideale Alternative nicht erkannt wurde.</p>	<p>Die vorgeschlagene Alternativroute verläuft auf einem längeren Teilstück auf der stark befahrenen Bundesstraße ohne Radweg. Insbesondere die Engstelle unter der Bogenbrücke ist für Radfahrer gefährlich und unattraktiv. Diese Alternative ist für einen touristischen Radweg ungeeignet und scheidet daher aus.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Tabelle aus der frühzeitigen Beteiligung vom 05.12.2013 verwiesen.</p>
	<p>XIII Fehlendes Planerfordernis</p> <p>Erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist eine Bauleitplanung nur insoweit als sich dies aus der planerischen Konzeption der Gemeinde ergibt. An einer solchen Konzeption fehlt es jedoch im vorliegenden Fall. Es ist nicht ersichtlich, dass die Stadt Pforzheim bislang überhaupt ein Konzept für das städtische Radwegenetz erarbeitet hat. Soweit der Entwurf darauf verweist, dass die Mühlbergstraße "bis Ende 2009" Teil des Fernradweges Heidelberg - Schwarzwald - Bodensee gewesen sei, betrifft dies zum einen die Vergangenheit und kein gegenwärtiges Konzept. Zum anderen hat die Bezeichnung eines Weges als "Fernradweg" durch einen privatrechtlich organisierten Verein - selbst wenn sie im vorliegenden Fall erfolgt wäre, was hier bestritten wird - keinerlei rechtliche Bedeutung für die erlaubte Nutzung dieses Weges. Diese Nutzung wird vielmehr durch das geltende Planungs-, Straßen- und Straßen- Verkehrsrecht bestimmt, das eine Nutzung der Mühlbergstraße bislang niemals vorsah.</p>	<p>Die Mühlbergstraße ist im vom Gemeinderat beschlossenen Radverkehrskonzept als Regionale Radfernverbindung enthalten. Durch diesen Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für eine entsprechende Nutzung der Mühlbergstraße als Radweg geschaffen werden.</p>
	<p>IX Derzeit keine Pflicht zur Beseitigung der "für einen Radweg hinderlichen Einbauten"</p>	<p>Bereits mit rechtskräftigem Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 23.5.2012 wurde</p>

	<p>Es steht derzeit noch keineswegs fest, dass die "für einen Radweg hinderlichen Einbauten nun beseitigt werden müssen". Die gegenteilige Behauptung im Entwurf der Begründung für den Bebauungsplan auf S. 4 ist unzutreffend. Dies hat zur Folge, dass weder ein Lichtraumprofil mit einer Höhe von 2,50 m freigehalten noch eine Mindestbreite des Radwegs von durchweg 3 m eingehalten werden kann. Auch insoweit ist die Begründung also unzutreffend.</p> <p>Zutreffend ist vielmehr, dass sich meine Mandantin in einem von der Stadt Pforzheim betriebenen Vollstreckungsverfahren beim VG Karlsruhe - Az. 2 K 2221/13- gegen die angebliche Verpflichtung zur Wehr setzt, die "für einen Radweg hinderlichen Einbauten" zu beseitigen. Das Verwaltungsgericht hat bislang noch nicht entschieden. Das Gerichtsverfahren wird fortgesetzt.</p>	<p>entschieden, dass die Anwohnerin, die jetzt Einwendungen gegen den Bebauungsplan erhebt, zur Beseitigung bestimmter Einbauten (Deckenabhängung und Geländer) verpflichtet ist. Das sind die Einbauten, die die Einwenderin als „für einen Radweg hinderliche Einbauten“ bezeichnet.</p> <p>Dem ist sie trotz Rechtskraft, Aufforderung und Fristsetzung nicht nachgekommen, so dass die Stadt Pforzheim letztlich gezwungen war, die Vollstreckung über das Verwaltungsgericht zu beantragen. Das Verwaltungsgericht hat auch hinsichtlich des Vollstreckungsverfahrens bereits im Sinne der Stadt entschieden, lediglich die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs über das Rechtsmittel der Anwohnerin steht noch aus.</p> <p>Ungeachtet dessen ist die Schaffung von Planungsrecht als Festsetzung eines Fuß- und Radweges möglich. Der Vollzug des Bebauungsplans, also die Einrichtung eines Radwegs, erfolgt erst dann, wenn die Einbauten auch tatsächlich beseitigt wurden.</p>
	<p>X Gefahren für Leib, Leben und Eigentum durch die faktische Ermöglichung von Kraftfahrzeugverkehr</p> <p>1. Die Anlagen, die meine Mandantin angebracht hat, dienen auch dem Schutz von Leib, Leben und Eigentum meiner Mandantin und ihres Ehemannes. Hierzu verweisen wir auf die Gutachten des Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c. Roos vom 07.05.2008 und des Sachverständigen Dr. Meiners von der DMT GmbH & Co. KG vom 05.02.2010 zum baulichen Zustand der Mühlbergstraße und der darin verlegten öffentlichen Gasleitung, die der Stadt Pforzheim vorliegen. Sofern meine Mandantin diese Anlagen beseitigen müsste, würde de facto wieder Kraftfahrzeugverkehr, auch mit "schweren" Fahrzeugen wie Lkw, Unimog usw. auf der Mühlbergstraße ermöglicht. Dieser Verkehr hat schon in der Vergangenheit stattgefunden, bevor meine Mandantin das Geländer und die Holzkonstruktion anbrachte. Diese beiden Einrichtungen erweisen sich derzeit als Hindernisse für</p>	<p>Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Mühlbergstraße als Fuß- und Radweg zu schaffen und den überregionalen Nagoldtalradweg wieder über die Mühlbergstraße führen zu können. Dadurch ergeben sich keine Gefahren für Leib, Leben und Eigentum.</p> <p>Hinsichtlich des ausgeübten Gewerbebetriebs wird auf die Ausführungen zu Punkt III 2 verweisen.</p>

den Kraftfahrzeugverkehr.

Ein Verkehr mit Kraftfahrzeugen fand vor Anbringung der beiden im Ausgangsverfahren streitgegenständlichen Vorrichtungen insbesondere auch deshalb statt, weil die Stadt Pforzheim - unter Verstoß gegen Straßenverkehrs-, Straßen- und Planungsrecht - selbst mit Kraftfahrzeugen auf der hierfür nicht gewidmeten Mühlbergstraße gefahren ist. Die Bediensteten der Stadt forderten nachweislich die Beseitigung der "Hindernisse", um den Verkehr mit Kraftfahrzeugen - jedenfalls tatsächlich - wieder ungehindert zu ermöglichen. Dies war auch der Grund, weshalb die Stadt Klage gegen meine Mandantin auf Beseitigung der Hindernisse erhoben hat, die zu dem Urteil gegen meine Mandantin führte, gegen dessen rechts- und verfassungswidrige Vollstreckung sich meine Mandantin derzeit wehrt. Der Kraftfahrzeugverkehr, der nach Beseitigung der beiden Einrichtungen wieder möglich wäre, verursacht zahlreiche erhebliche Gefahren und Belästigungen für die Beschwerdeführerin und ihren Ehemann, bis hin zu konkreten Gefahren für Leib (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG), die bei einer Beschädigung der unterirdisch verlaufenden Gasleitung durch das Befahren des Weges mit schweren Fahrzeugen drohen. In der "sicherheitstechnischen Beurteilung von Gefahren infolge der möglichen Beschädigung einer Erdgasleitung, erdverlegt im Betriebsweg (Mühlbergstraße) der Familie Staib in Dillweißenstein/Pforzheim-PFG-Nr. 355 014 10" vom 05.02.2010 kommt der Sachverständige Dr. Meiners von der DMT GmbH & Co. KG auf S. 4 f. zum Ergebnis, dass insbesondere auch Auspuffrohre oder Bremsen von Fahrzeugen Zündquellen darstellen, die bei Zusammentreffen mit dem aus der Leitung ausströmenden Gas eine Explosion und damit eine schwerwiegende Gefahr für Leib und Leben auslösen können. Ein Verkehr mit Lkw, Unimog, Pkw usw. ist ferner auch deshalb mit hohen Gefahren für das Eigentum meiner Mandantin (Art. 14 Abs. 1 GG) verbunden, weil Tragfähigkeitsdefizite im Bereich des Weges und Standfestigkeitsdefizite im Bereich der Stützmauer auch die bestehenden Gebäude in Mitleidenschaft ziehen können.

Der Sachverständige Professor Dr.-Ing. Dr. h. c. Ralf Roos von der Universität Karlsruhe (TH)- Institut für Straßen- und Eisenbahnwesen - kommt in seiner Begutachtung des Betriebsweges (Mühlbergstraße) der Beschwerdeführerin vom 07.05.2008 auf S. 3 zum Ergebnis, dass bei einer Befahrung mit schweren

	<p>Fahrzeugen Schädigungen der Gebäude meiner Mandantin nicht ausgeschlossen werden können. Unstreitig ist ferner auch, dass in der Vergangenheit der Boden des vorhandenen (durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten) "Überbaus" (damals noch ohne "Holzkonstruktion") beim Durchfahren eines größeren Fahrzeugs beschädigt wurde. Die Beschädigung des Hauses ist auch in den Akten der Polizeidirektion Pforzheim unter den Aktenzeichen 105/08 V POL und 191/08 UFE dokumentiert.</p> <p>Die derzeit ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung ist als "ingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb" durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützt.</p> <p>Enteignungsgleiche Eingriffe sind entschädigungspflichtig. Aber auch die von meiner Mandantin beabsichtigte - und nur im Hinblick auf die laufende Planung der Stadt Pforzheim noch nicht realisierte - Betriebserweiterung und Haltung von Pferden, Federvieh usw. ist durch Art. 12 Abs. 1 GG) grundrechtlich geschützt und daher bei der Abwägung zu berücksichtigen. Darüber hinaus würde aber nicht nur der Kraftfahrzeugverkehr, sondern bereits die Zulassung weiteren Radverkehrs zu einer Erhöhung der Unfallgefahr führen, die nicht nur die Grundrechte meiner Mandantin aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und aus Art. 14 Abs. 1 GG, sondern auch ihr Grundrecht auf freie Berufsausübung aus Art. 12 Abs. 1 GG gefährden würde.</p>	
	<p>2. Die nunmehr im Entwurf vorliegende Planung sieht zwar anders als der Vorentwurf nicht mehr die Festsetzung einer Fläche für den allgemeinen Straßenverkehr, sondern nur noch einen Fuß- und Radweg vor. Der Entwurf schreibt jedoch in den textlichen Festsetzungen ein Lichtraumprofil mit einer Höhe von mindestens 2,50 m vor auch unter dem "Überbau" des Wohnhauses meiner Mandantin vor und schafft somit zumindest planungsrechtlich eine Grundlage für die Beseitigung der von meiner Mandantin angebrachten Holzkonstruktion.</p> <p>Entsprechend würde die im Bereich der bestandsgeschützten Treppe als zeichnerische Festsetzung vorgesehene Breite des Fuß- und Radwegs von 3,50 m eine planerische Grundlage für die Beseitigung des von meiner Mandantin errichteten Treppengeländers schaffen. Somit sieht der Entwurf eine Planung vor, die eine Beseitigung der Anlagen und damit faktisch wieder Verkehr mit Kraftfahrzeugen ermöglichen würde.</p>	<p>Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Mühlbergstraße als Fuß- und Radweg zu schaffen und den überregionalen Nagoldtalradweg wieder über die Mühlbergstraße führen zu können. Daher wird ein Fuß- und Radweg mit einem Lichtraumprofil von 2,50 m festgesetzt.</p>
	<p>XI Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Satz 2 BauNVO</p> <p>§ 5 Abs. 1 Satz 2 BauNVO schreibt für Dorfgebiete vor: "Auf die Belange der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer</p>	<p>Ein Durchschneiden des Anwesens erfolgt nicht, da die Mühlbergstraße bereits im Eigentum der Stadt ist und als Fußweg genutzt wird.</p>

	<p>Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen". Diese qualifizierte Rücksichtnahme Klausel, die dem allgemeinen bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot vorgeht (vgl. Jäde in ders. u. a., BauGB- BauNVO, § 5 BauNVO Rn. 6), schließt planerische Festsetzungen wie den hier geplanten Fuß- und Radweg mitten durch das landwirtschaftliche Anwesen meiner Mandantin in einem Dorfgebiet aus. Dabei gehören zu den abwägungserheblichen Belangen nicht nur der durch Art. 14 GG geschützte Bestand des vorhandenen Hofes, sondern auch das wirtschaftliche Interesse an einer Betriebserweiterung (so schon VGH BW, Urt. v. 06.12.1982- 5 S 280/82 - AgrarR 1983, 221 = UPR 1983, 383 = BRS 39 Nr. 49 = Rdl 1983, 38). Hier soll bereits der durch Art. 14 GG geschützte Bestand des Hofes meiner Mandantin durch den geplanten Fuß- und Radweg durchschnitten werden. Dies ist mit der qualifizierten Rücksichtnahme Klausel unvereinbar. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, welche städtebaulichen Gründe die Stadt Pforzheim dazu veranlassen, das Ziel des seit 28.02.1989 in Geltung befindlichen Bebauungsplans "Weißenstein - Altortslage", den Bestand des landwirtschaftlichen Anwesens am Nagoldufer zu sichern", nunmehr aufzugeben.</p>	<p>Ob es sich bei der ausgeübten Nutzung auf der kleinen Fläche von nur 0,3 ha um eine landwirtschaftliche Nutzung handelt sei dahingestellt.</p> <p>Jedenfalls ist eine Fortführung der ausgeübten Nutzung möglich. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auch mit einem Radweg in zumutbarer Weise möglich. Schon zu Zeiten der früheren Reitpferdehaltung wurde die Mühlbergstraße als Radweg genutzt. Es ist folglich nicht erkennbar, dass die Nutzung des Durchgangswegs für Radverkehr eine landwirtschaftliche Nutzung des Anwesens verunmöglichen wird. Eventuell auftretende Konflikte können durch entsprechende Verkehrsregelungen entschärft werden.</p> <p>Die Belange des Tourismus und der Wirtschaft sowie die in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegten Belange des Verkehrs unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung erfordern an dieser Stelle eine gewisse Einschränkung der Belange der Landwirtschaft. Die Belange der an dieser Stelle entwickelbaren Landwirtschaft werden jedoch ausreichend gewahrt, da die Ausübung der Landwirtschaft in dem gegebenen Rahmen in zumutbarer Weise möglich bleibt. Radweg und Tierhaltung schließen sich nicht aus, sondern sind, wie in der Vergangenheit auch, parallel möglich.</p>
	<p>XII Verstoß gegen das Gebot der Konfliktbewältigung</p> <p>Jeder Bebauungsplan muss die ihm zuzurechnenden Konflikte ausreichend bewältigen. Das bedeutet, dass die konkrete Situation der Grundstücke und auch ihr Verhältnis zur Nachbarschaft zu sehen und etwaige Konflikte zu lösen sind (vgl. nur BVerwG DVBl. 1984, 143, 144). Gegen dieses planerische Gebot der Konfliktbewältigung würde die beabsichtigte Planung in mehrfacher Hinsicht verstoßen.</p>	<p>Der Geltungsbereich erstreckt sich über die städtischen Flächen der Mühlbergstraße. Ziel ist lediglich, zusätzlich zum Fußweg auch Radverkehr zu ermöglichen. Die Einbeziehung der angrenzenden Bereiche ist nicht erforderlich, da hier keine Festsetzungen geändert werden sollen und dies zur Bewältigung etwaiger Konflikte auch nicht erforderlich ist. In der Begründung und in der Abwägung werden die angrenzende Nutzungen in dem</p>

	<p>1. Dies beginnt bereits damit, dass die in südlicher und nördlicher Richtung unmittelbar an das Plangebiet und den dort beabsichtigten Fuß- und Radweg angrenzenden Grundstücke meiner Mandantin nicht in das Plangebiet einbezogen werden sollen. So ergibt sich eine scheinbare Konfliktfreiheit, die indessen nur auf einer Aussparung der konflikträchtigen Zonen beruht (vgl. Dirnberger in Jäde u. a., BauGB - BauNVO, 5. A., § 1 BauGB Rn. 41). Die durch die Planung hervorgerufenen Konflikte können jedoch nicht dadurch "gelöst" werden, dass der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans willkürlich beschränkt wird.</p> <p>Besonders deutlich wird dies, wenn zwar der "Überbau" in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen werden soll, nicht aber das restliche Wohngebäude meiner Mandantin. Eine derartige Planung nicht nur quer durch ein landwirtschaftliches Anwesen, sondern darüber hinaus beschränkt auf einen Teil eines vorhandenen und bestandsgeschützten Wohngebäudes dürfte in der Geschichte der Bauleitplanung einmalig sein.</p> <p>Richtigerweise wären daher zumindest die Grundstücke meiner Mandantin mit der vorhandenen, bestandsgeschützten Bebauung, die durch den geplanten Fuß- und Radweg durchschnitten werden, in das Plangebiet miteinzubeziehen.</p> <p>Würde die Stadt diese Grundstücke und deren Nutzungen in die Planung einbeziehen, so würde sie voraussichtlich erkennen, dass die Planung nicht einseitig an den vermeintlichen Interessen des Fremdenverkehrs ausgerichtet werden kann, sondern auch die Interessen meiner Mandantin zu berücksichtigen hat.</p>	<p>erforderlichen Maße beachtet. Ein Durchschneiden des Anwesens erfolgt nicht, da die Mühlbergstraße bereits im Eigentum der Stadt ist und als Fußweg genutzt wird.</p> <p>Die Festsetzung der Überbauung des öffentlichen Weges ist hingegen erforderlich, da hier ein Lichtraumprofil für den Radweg festgesetzt werden soll.</p>
	<p>2. Darüber hinaus würde die Stadt Pforzheim das Gebot der Konfliktbewältigung auch dadurch verletzen, dass sie</p> <p>a) die Konflikte mit den Anliegern, auch im Zusammenhang mit der Tierhaltung "außerhalb des Bebauungsplanverfahrens lösen" will, ohne sich über die Möglichkeit einer solchen Lösung Gedanken zu machen (vgl. Informationstabelle, Stellungnahme der Verwaltung, S. 4, 7, 27 f.),</p> <p>b) „Probleme durch unbefugtes Betreten der Grundstücke und anderweitige Störungen" aus der planerischen Abwägung ausklammern will, ohne zu prüfen, ob</p>	<p>Durch die Mühlbergstraße verlief Jahre lang der Nagoldtalradweg. In dieser Zeit hat sich gezeigt, dass Radverkehr in der Mühlbergstraße möglich ist. Ein signifikantes Unfallgeschehen konnte zu keinem Zeitpunkt dokumentiert werden, weder in den Unfallkarten der Polizeidirektion noch in der Aktenlage des Amtes für öffentliche Ordnung.</p> <p>Radfahrer, welche die Gefällestrecke der Mühlbergstraße</p>

	<p>diese Probleme angesichts der vorhandenen Grundstückssituation überhaupt lösbar sind (vgl. Informationstabelle, Stellungnahme der Verwaltung , S. 16),</p> <p>c) „eventuell auftretende Konflikte“ mit den (wie z. B. der Ziegenhaltung, s. o.) bereits ausgeübten und den (wie z. B. der Pferdehaltung, s. o.) zukünftig geplanten landwirtschaftlichen Nutzungen nicht planerisch bewältigen , sondern „durch entsprechende Verkehrsregelungen entschärfen“ will, wobei unberücksichtigt bleibt, dass solche Verkehrsregelungen im Widerspruch zur planerischen Festsetzung als Fuß- und Radweg stehen müssten (vgl. Informationstabelle, Stellungnahme der Verwaltung, S. 17 f ., 23).</p> <p>Es kann auch keine Rede davon sein, daß für die genannten Konflikte eine auf der Hand liegende Lösungsmöglichkeit existiert, die sich ohne weiteres realisieren lässt, und es deshalb keiner weiteren Überlegungen zur Konfliktlösung in der Abwägung bedürfte (vgl. OVG Saarland, Urteil vom 15.05.2001 - 2 N 10/99- juris, Rn. 48).</p>	<p>vor dem Anwesen benutzen, sind sich dieser Gefahr bewusst und fahren entsprechend. Die Strecke ist übersichtlich. Auf dem Teilstück der Mühlbergstraße mit dem stärksten Gefälle beträgt die Breite mindestens 3 m und es sind keine nennenswerten Randnutzungen vorhanden.</p> <p>Von daher werden wahrscheinlich keine Konflikte auftreten. Sollte es dennoch zu Konflikten mit Anliegern insbesondere auch im Zusammenhang mit der Tierhaltung kommen, was nicht völlig ausgeschlossen werden kann, lassen sich diese außerhalb des Bebauungsplanverfahrens lösen. Das ist zum Beispiel durch entsprechende Hinweisschilder möglich.</p>
	<p>3. Weshalb die innerhalb der Mühlbergstraße liegenden Stützmauern keiner Festsetzung bedürfen, erschließt sich nicht. Solange die Flächen für die erforderlichen Stützmauern nicht verbindlich festgesetzt sind, könnte sich die Stadt Pforzheim ihrer Verpflichtung, die Stützmauern zu errichten und zu unterhalten, ebenso wie ihrer Verkehrssicherungspflicht entziehen und dies den jeweiligen Grundstückseigentümern überlassen.</p> <p>Bereits im derzeit noch gültigen Bebauungsplan sind die Stützmauern nur unvollständig eingezeichnet. Dieser Fehler wäre im Rahmen einer Neuplanung zu beheben. Dabei besteht ein Bedürfnis nach einer diesbezüglichen Festsetzung umso mehr, als im Gegensatz zur bisherigen Planung auch Radverkehr zugelassen und Kraftfahrzeugverkehr faktisch ermöglicht werden soll.</p> <p>Dass die Stützmauern nicht nur im Bereich der Mühlbergstraße, sondern teilweise auch auf den beiden Grundstücken liegen, die unstreitig im Eigentum meiner Mandantin stehen, zeigt erneut, dass diese beiden Grundstücke zwingend in das Plangebiet einzubeziehen sind .</p>	<p>Soweit die Stützmauern innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen liegen, bedarf es keiner weiteren Festsetzung. Da der Geltungsbereich ausschließlich öffentliche Verkehrsflächen umfasst, bleiben die Festsetzungen der Stützmauern auf den privaten Grundstücken durch diesen Bebauungsplan unberührt.</p> <p>Die Verkehrssicherungspflicht wird von einer Festsetzung im Bebauungsplan nicht berührt.</p>
	<p>4. Das Plangebiet soll in östlicher Richtung ausgerechnet am Eingangsbereich, also derjenigen Stelle des Mühlbergs "abgeschnitten" werden, die wegen des extremen</p>	<p>Der Grundsatz der <i>planerischen</i> Konfliktbewältigung wird nicht verletzt, da keine planerischen Konflikte bestehen,</p>

	Gefälles von ca. 24 % und der uneinsehbaren Linkskurve das höchste Gefahrenpotential aufweist. Bei einer derartigen Aussparung gerade der konfliktträchtigsten Zonen handelt es sich um einen typischen Fall eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Konfliktbewältigung (vgl. Dirnberger in Jäde u. a., BauGB - BauNVO, 5. A., § 1 BauGB Rn. 41).	die durch Bebauungsplanfestsetzungen außerhalb des Plangebietes gelöst werden müssten. Das Plangebiet endet genau dort, wo im bestehenden Bebauungsplan eine Mischverkehrsfläche festgesetzt ist, die bereits Radverkehr zulässt. Eine Änderung des Planungsrechts ist hier also nicht erforderlich.
	5. Der Fuß- und Radweg soll nach dem Entwurf überwiegend eine Breite von 3,50 m aufweisen, auch im Bereich der bestandsgeschützten Treppe zum Grundstück 20163. Die bestandsgeschützte Treppe selbst ist nicht eingezeichnet. Tatsächlich lässt die Treppe, selbst wenn das Gelände beseitigt würde, nur eine Wegesbreite von maximal 2,70 m zu. Der Bebauungsplan ist insoweit also nicht realisierbar. Dem wäre durch eine entsprechende Änderung der zeichnerischen Festsetzungen - einschließlich Darstellung der bestandsgeschützten Treppe - Rechnung zu tragen.	Im Bebauungsplan wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche sind notwendige Einbauten wie z. B. Stützmauern oder Verteilerschränke zulässig. Ebenso ist die vorhandene Zugangstreppe an dieser Stelle zulässig. Die verbleibende Breite ist ausreichend für einen Fuß- und Radweg.
	XIII Für den Fall, dass die Planung dennoch so wie vorgesehen beschlossen werden sollte, behält sich meine Mandantin die Geltendmachung von Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
	XIV Abschließend wird nochmals auf den gesamten Inhalt der Äußerung verwiesen, die meine Mandantin mit Schreiben vom 30. April 2010 im Rahmen der- von Ihrer Behörde so bezeichneten - "frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB" vom 19.04.2010 bis 30.04.2010 abgegeben hat. Die damals vorgebrachten Anregungen und Einwendungen sind durch die Stellungnahme der Verwaltung nicht erledigt.	Es wird auf die Tabelle aus der frühzeitigen Beteiligung vom 05.12.2013 in Verbindung mit dieser Abwägungstabelle verwiesen.

Pforzheim, 22.10.2014
62 GS